

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

45. Jahrgang.

ersch. ein- wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 10.

Dienstag, den 3. Februar

1885.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 7. Februar dieses Jahres,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr

findet im hiesigen Verhandlungsloale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meißen, am 30. Januar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der neuaufzunehmenden Kinder,

welche durch die Eltern **persönlich** zu erfolgen hat, nimmt der Unterzeichnete

Donnerstag den 12. und Freitag den 13. Februar

nachm. von 1—3 Uhr in der Expedition (No. 9) entgegen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, welche bis Ostern das 6. Lebensjahr erfüllt haben; **schulberechtigt** nur diejenigen, welche bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden. Alle jüngeren Kinder müssen zurückgewiesen werden.

Bei der Anmeldung ist beizubringen:

1. ein **Taufzeugnis**, jedoch nur von nicht in hiesiger Pfarodie geborenen Kindern,

2. ein **Impfschein**.

Gleichzeitig ist die nähere Angabe betr. der Religion, beziehentlich Confession zu machen, und die Erklärung abzugeben, in welche Bürgerschule das betreffende Kind aufgenommen werden soll.

Der Tag der Aufnahme wird später bekannt gemacht.

Wilsdruff, den 30. Januar 1885.

Der Direktor der städtischen Schulen.
C. Gerhardt.

Tagegeschichte.

Berlin, 30. Januar. Das Befinden Sr. Majestät des Kaisers ist jetzt durchaus wieder befriedigend, und gedenkt der hohe Herr, bei günstigem Wetter auch seine regelmäßigen Promenadefahrten wieder aufzunehmen.

Während die Sozialdemokraten noch immer auf ihr nun schon so lange angekündigtes Elaborat eines Arbeiterschutzgesetzes warten lassen, hat das Centrum nunmehr seinen Antrag auf Arbeiterschutz, welcher die Form eines vollständigen Gesetzesentwurfes von erheblicher Ausdehnung hat, in der zur Vorberathung der sog. Hertling'schen Anträge u. eingeleiteten Sonder-Kommission des Reichstages nunmehr eingebracht. Derselbe erstreckt sich auf die Regelung der Sonntagsarbeit, des Maximalarbeitstages und der Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken. In Bezug auf ersteren Punkt bringt der Entwurf im Wesentlichen eine Wiederholung der vom Centrum bei der Gewerbeordnungsrevision von 1878 gestellten Anträge. Es ist das vollständige Verbot der Sonntagsarbeit dergestalt, daß die Gewerbeunternehmer nicht nur die Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen, sondern denselben auch die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten dürfen. Die Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit sind fast vollständig dem schweizerischen Fabrikgesetz entlehnt. Sie enthalten den elfstündigen Normalarbeitstag mit „regelmäßigen“ Pausen namentlich einer Mittagspause von mindestens einer Stunde, und das Verbot der Nacharbeit. Der Bundesrath kann für gesundheitschädliche Gewerbe die Dauer der täglichen Arbeitszeit herabsetzen, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacharbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer dieser Arbeitszeit verlängern, bezw. sonstige Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nachlassen, d. h. also auch Nacharbeit gestatten. In Bezug auf die Regelung der Kinderarbeit beschränkt sich die Neuerung gegen das Bisherige auf die Erhöhung des zulässigen Minimalalters vom vollendeten zwölften auf das vollendete vierzehnte Jahr. Doch dürfen durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren zugelassen werden. Einschneidender sind die Vorschläge für die Frauenarbeit. Die Beschäftigung der Frauen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Bräuen oder Gruben, Bauhöfen, Werken, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien, sowie in Räumen in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, ist untersagt. Aus dem schweizerischen Gesetze ist die auf Frauen bezügliche Unfallverhütungsvorschrift, die verlängerte Zeit der Nichtbeschäftigung von Wöchnerinnen und das absolute Verbot der Nacharbeit von Frauen herübergenommen. Als eigene That der Sozialpolitiker des Centrums erscheint der bereits neulich in der Plenarverhandlung von dem Abgeordneten Hise ausgesprochene Gedanke eines sechsständigen Maximalarbeitstages für verheiratete

Frauen. Gegen die Einschränkung bezw. Ausschließung der Frauenarbeit wird selbstverständlich gerade aus dem Kreise der Frauen selbst heftiger Widerspruch erhoben, wie das der Verlauf einer von Frau Guillaume-Schack einberufenen Frauenversammlung in Berlin dargethan hat. Dies kann die Gesetzgebung aber nicht abhalten, den auf diesem Gebiete eingerissenen Uebelständen und Mißbräuchen auf den Leib zu rücken, wenn andererseits auch zugestanden werden muß, daß auch hier große Vorsicht nöthig ist, wenn man den Beteiligten nicht einen Bärendienst leisten will.

Die Reichspartei beschloß, einen Antrag einzubringen, in welchem der Reichskanzler um Maßnahmen ersucht werden soll, durch welche die Reichsbank für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Handwerkerstandes und der kleineren Grundbesitzer in erhöhtem Maße nutzbar gemacht werden kann.

Die auswärtige Politik nimmt den Reichskanzler jetzt ganz außerordentlich in Anspruch. Die westafrikanische Konferenz, die gesammte Kolonialpolitik und die Einzelverhandlungen mit England, welche sie notwendig macht, endlich auch die ägyptische Frage beschäftigen den obersten Leiter der Politik des deutschen Reiches in so hohem Grade, daß er sich verhindert sieht, den Sitzungen des Reichstages beizuwohnen. Die dem Fürsten Bismarck ärztlicherseits streng zugemessene Arbeitszeit soll sich auf drei Stunden täglich beschränken, der Kanzler sieht sich aber jetzt genöthigt, oft die doppelte Zeit über hinter einander angestrengt über den Altan des Auswärtigen Amtes zu sitzen. Der Kanzler wäre, wie er, der „Magdeb. Zig.“ zufolge, befreundeten Abgeordneten gegenüber leithin geäußert hat, sehr gern gerade in letzter Zeit im Reichstage erschienen und hätte bei der Etatsberathung das Wort ergriffen, es war ihm leider wegen Geschäftsüberbürdung durchaus unmöglich, seinen Wunsch auszuführen. Er sprach die Hoffnung aus, daß sich dieser Zustand bald ändern, und daß namentlich die Gewährung der zweiten Direktorstelle im Auswärtigen Amte seine jetzige Geschäftslast wesentlich erleichtern würde.

Die „Norddeutsche Allgem. Zeitung“ schreibt: „Aus Spanien wollen die Hochposten über stets von Neuem aufretende Erdbeben gar nicht aufhören, und der einzige Lichtblick gegenüber all diesem Jammer ist die allseitige unermüdbliche Theilnahme, welche das Loos der Märtyrer entseffelter Naturgewalten nach Kräften zu mildern bestrebt ist.“

Der Sultan von Marokko, dessen Armee etwa 20,000 Mann beträgt, hat 13 Unteroffiziere nach Deutschland gesandt, die mit Genehmigung unseres Kaisers in der preussischen Armee, und zwar im 2. Garderegiment z. F., Dienste thun sollen. Die Unteroffiziere, ausgesuchte hübsche Leute von schwarzer, blauer Hautfarbe, werden bereits Anfang des nächsten Monats in Berlin eintreffen.

Bern, 30. Januar. Der Bundesrath erhielt vorgestern einen in einer Stadt der Schweiz aufgegebenen Brief, der ihn von dem demnächstigen in die Luft Sprengen des Bundespalastes benachrichtigt. Es wurden sofort die umfassendsten Maßregeln getroffen.

Jenseits des Kanals hat sich die erste Aufregung über die jüngsten Dynamitattentate in London gelegt und wendet man seine Aufmerk-